

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 61.

München, den 18. Oktober 1881.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 13. Oktober 1881, die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 27. Juli 1869 (Regierungsblatt Seite 1393 x.) bezüglich der Pensionen der Mannschaft Unseres Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Untersoffiziere und Gendarmen haben Anspruch auf Pension, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben 18 Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.